



ArcelorMittal

Vorschriften über Insider- Geschäfte



In Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Vorschriften über Insider-Geschäfte hat der Vorstand von ArcelorMittal, um einen angemessenen Umgang mit Insider-Informationen zu gewährleisten und somit Insider-Geschäfte und Marktmanipulationen zu vermeiden, die folgenden Insider-Geschäftsregeln verabschiedet, die für die gesamte ArcelorMittal- Gruppe gelten.

1. Definitionen

1.1. Verbundenes Unternehmen: Ein Unternehmen oder eine andere Einheit gilt als verbundenes Unternehmen, wenn ArcelorMittal oder eine seiner Tochtergesellschaften (definiert als direkt und/oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte besitzend) diesem Unternehmen Kapital mit der Absicht zur Verfügung gestellt hat, eine langfristige Beziehung zum Nutzen der eigenen Aktivitäten von ArcelorMittal aufzubauen, oder dieses Unternehmen oder diese Einheit anderweitig kontrolliert. Wenn ein Unternehmen 20 % oder mehr des Kapitals eines anderen Unternehmens bereitgestellt hat (der Nennwert aller ausgegebenen Aktien), wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass dieses Unternehmen mit dem anderen Unternehmen verbunden ist.

1.2. ArcelorMittal: Eine luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in 24-26, boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

1.3. ArcelorMittal-Mitarbeiterin: Jede Person, die bei ArcelorMittal oder einem verbundenen Unternehmen angestellt ist oder in einem sonstigen Weisungsverhältnis zu diesem steht, unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder des Weisungsverhältnisses, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Konzerngesellschaften von ArcelorMittal, in jedem Fall einschließlich jeder designierten Person.

1.4. ArcelorMittal Finanzinstrumente:

1.4.1. Übertragbare Wertpapiere, Aktien und Hinterlegungsscheine von Aktien des Kapitals von ArcelorMittal oder seiner Konzerngesellschaften;

1.4.2. Andere von ArcelorMittal oder seinen Konzerngesellschaften ausgegebene Wertpapiere, die zum Handel an der Börse zugelassen sind (oder für die eine Zulassung beantragt wurde):

- ein geregelter Markt, der in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig oder tätig ist; oder
- ein Börsenmarkt, der in einem Staat ansässig und behördlich zugelassen ist, der kein EU-Mitgliedstaat ist;

1.4.3. Wertpapiere, deren Wert zum Teil durch den Wert der unter 1.4.1 oder 1.4.2 genannten Wertpapiere bestimmt wird;

1.4.4. Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem («MTF») oder einem organisierten Handelssystem («OTF») gehandelt werden oder für die die Zulassung zu einem geregelten Markt oder MTF beantragt wurde;

1.4.5. Außerbörsliche («OTC») oder OTF-Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von einem gehandelten Instrument abhängt oder sich auf dieses auswirkt, einschließlich Credit Default Swaps und Differenzkontrakte;

1.4.6. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;

1.4.7. Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Forward Rate Agreements und sonstige Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Emissionszertifikate oder andere derivative Instrumente, Finanzindizes oder Finanzkennzahlen¹, die physisch oder in bar erfüllt werden können;

1.4.8. Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, es sei denn, es liegt ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vor, oder;

1.4.9. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;

1.4.10. Finanzielle Verträge für Differenzen;

1.4.11. Derivatetransaktionen, die sich auf Emissionszertifikate beziehen, die aus Einheiten bestehen, die zur Erfüllung der Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften (Emissionshandelssystem) anerkannt werden;

1.4.12. Waren-Spot-Kontrakte, bei denen es sich nicht um Energiegroßhandelsprodukte handelt, wenn die Transaktion, der Auftrag oder das Verhalten eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines der unter den Nummern 1.4.1 bis 1.4.11 genannten Finanzinstrumente hat oder haben kann oder soll;

1.4.13. Arten von Finanzinstrumenten, einschließlich Derivatkontrakten oder derivativen Instrumenten zur Übertragung von Kreditrisiken, wenn das Geschäft, der Auftrag, das Gebot oder das Verhalten eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat oder haben kann, wenn der Preis oder der Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängt; oder

1.4.14. Interbank Offered Rates, Benchmarks wie der LIBOR oder EURIBOR.

1.5. Geschäftstag: jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Luxemburg (Luxemburg) oder London (Vereinigtes Königreich) ist, oder jeder andere Tag, an dem die Hauptbanken in Luxemburg oder London nicht zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind.

1.6. Vorstandsbüro: umfasst die Vorstände und den Vorstandsvorsitzenden (CEO)

1.7. Compliance-Beauftragter: Der in Abschnitt 8 dieser Insider-Geschäftsordnung genannte Beauftragte.

1.8. Abgeschlossener Zeitraum: Der letzte Tag des Quartals bis zu (i) dem der Veröffentlichung der Quartalszahlen oder der Halbjahreszahlen von ArcelorMittal oder (ii) der Ankündigung einer außerordentlichen Dividende (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt), zuzüglich 48 Stunden. Die Sperrfristen gelten für alle Insider.

1.9. Bezeichnete Person: (1) Eine Person, die innerhalb von ArcelorMittal Führungsaufgaben wahrnimmt, und (2) Personen, die eng mit ihr verbunden sind.

(1) Eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist:

- i. Eine Person, die Mitglied des Vorstandsbüros von ArcelorMittal ist; oder
- ii. Exekutiv-Vizepräsidenten, andere von Zeit zu Zeit benannte Exekutivbeamte und Mitglieder des Direktoriums; oder
- iii. Eine Person, die eine leitende Position innehat, die nicht Mitglied der in Punkt (1) i oben genannten Unternehmensorgane ist, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen hat, die sich direkt oder indirekt auf ArcelorMittal beziehen, und die befugt ist, Führungsentscheidungen zu treffen, die die Zukunft betreffen Entwicklungen und Geschäftsaussichten der ArcelorMittal-Gruppe, zu der auch die Executive Officers gehören.

¹ Die Definitionen aller in dieser Einleitung definierten Begriffe sind in Abschnitt 1 («Definitionen») zu finden.

(2) Eine Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist:

- i. Der Ehegatte oder die Ehegattin der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine Partnerin dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehegatten/ einer Ehegattin gleichgestellt ist;
- ii. Nach einzelstaatlichem Recht sind die unterhaltsberechtigten Kinder der Person, die die Führungsaufgaben wahrnimmt (einschließlich der Kinder, für die diese Person die elterliche Verantwortung oder das Sorgerecht hat oder die ständig oder abwechselnd im selben Haushalt leben);
- iii. Andere Verwandte der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion seit mindestens einem Jahr mit dieser Person in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- iv. Jede juristische Person, jeder Trust und jede Personengesellschaft, deren Geschäftsführungsaufgaben von einer in Punkt

1.10. Executive Officer, ein*e leitende*r Angestellte*r von ArcelorMittal, der/die speziell für diese Rolle ernannt wurde, um ein bestimmtes Segment, eine bestimmte Region oder Funktion(en) zu beaufsichtigen, und der/die direkt an das Vorstandsbüro berichtet. Obwohl seine/ihre Rolle auf einer individuellen Basis besteht und Da sie nicht gemeinsam verantwortlich sind, werden sie gemeinsam als Geschäftsführung bezeichnet.

1.11. Konzernunternehmen: Ein Mitglied einer wirtschaftlichen Einheit, die aus Unternehmen besteht, die organisatorisch miteinander verbunden sind oder die auf andere Weise einander beherrschen, voneinander kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens (mehr als 50 % der Stimmrechte) ist in der Regel Teil der Gruppe.

1.12. Insider-Informationen: Informationen präziser Art (einschließlich aller wesentlichen Informationen), die nicht veröffentlicht wurden und sich direkt oder indirekt auf ArcelorMittal oder ArcelorMittal-Finanzinstrumente beziehen und die, wenn sie veröffentlicht würden, zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf den Preis von ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder auf den Preis der damit verbundenen derivativen Finanzinstrumente haben würde.

Eine Information gilt als präzise, wenn sie auf eine Reihe von Umständen hinweist, die bestehen oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie eintreten, oder auf ein Ereignis, das eingetreten ist oder von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es eintritt, wenn sie spezifisch genug ist, um eine Schlussfolgerung in Bezug auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten basierenden Auktionsobjekte zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ist im Falle eines langwierigen Prozesses, der dazu bestimmt ist, Folgendes zu bewirken oder zu bewirken in, bestimmte Umstände oder ein bestimmtes Ereignis, diese künftigen Umstände oder dieses künftige Ereignis sowie die Zwischenschritte dieses Prozesses, die mit der Herbeiführung oder dem Ergebnis dieser künftigen Umstände oder dieses künftigen Ereignisses verbunden sind, können als präzise Informationen angesehen werden.

1.13. Insider: Eine Person, die vorübergehend oder dauerhaft Zugang zu Insider-Informationen hat. Es gibt drei Kategorien von Insidern: Benannte Personen, andere ständige Insider und vorübergehende Insider. Benannte Personen und Mitarbeiter*innen der ArcelorMittal Gruppe, die regelmäßig

Zugang zu Insider-Informationen haben, sind ständige Insider. Andere Mitarbeiter*innen der ArcelorMittal Gruppe können von Zeit zu Zeit einen temporären Insider-Status haben, während sie an bestimmten Projekten oder Aufträgen arbeiten. Ein vorübergehender Insider hört auf, ein Insider zu sein, wenn die Insiderinformationen, über die er oder sie verfügt, öffentlich werden.

1.14. Andere ständige Insider: Andere ständige Insider (wie im vorherigen Art. 1.13 erwähnt) sind Mitarbeiter*innen mit ständigem Zugang zu relevanten und wesentlichen Insiderinformationen, die nicht ausdrücklich unter Punkt 1.9 fallen. Diese Insider können Teil der Abteilungen Investor Relations/Kommunikation, GAPM, Treasury, Internal Assurance, M&A, Strategie, Recht oder Steuern sein. Wenn Mitarbeiter*innen dieser Abteilungen dauerhaft Zugriff auf relevante und wesentliche Insiderinformationen haben, sollten sie in die permanente Insiderliste aufgenommen werden. Für die Identifizierung weiterer dauerhafter Insider sollten folgende Kriterien gelten:

- Mitarbeiter*innen in ausgewählten Abteilungen mit unterschiedlichen Ebenen, basierend auf ihrem Kontakt mit Insiderinformationen, die relevant und wesentlich sind, wie oben beschrieben,
- Spezifische Einzeltypen, z. B. Assistenten und Sekretäre nur für die Führungskräfte vs. Unternehmenssekretariate ausschließlich,
- Nähe zur Entscheidungsfindung innerhalb von ArcelorMittal, z. B. geografische Nähe, organisatorische Hierarchie oder Rollennähe. Der/Die Compliance-Beauftragte ist dafür verantwortlich, die Leiter der ausgewählten Abteilungen bei der regelmäßigen Überprüfung der Mitglieder in der ständigen Liste zu koordinieren und die Anwendung der festgelegten Kriterien sicherzustellen.

1.15. Investor Relations Mitarbeiter*innen: ArcelorMittal-Mitarbeiter*innen, die ausschließlich für Investor Relations arbeiten und in London (Vereinigtes Königreich) ansässig sind.

1.16. Investor-Relations-Sperrfrist: der 7. Geschäftstag nach Quartalsende bis (i) zur Veröffentlichung der Quartalszahlen oder der Halbjahreszahlen von ArcelorMittal oder (ii) zur Ankündigung einer außerordentlichen Dividende (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt).

1.17. Liste der ständigen Insider: hat die unter den Punkten 9.2 und 9.3 unten angegebene Bedeutung.

1.18. Marktmanipulation:

(a) Transaktion oder Erteilung von Aufträgen zum Handel mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten:

- die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder anderen davon abgeleiteten Finanzinstrumenten geben oder geben könnten, oder die einen tatsächlichen oder scheinbaren Handel mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder eine Erhöhung des Preises dieser Instrumente bewirken, oder
- die durch eine oder mehrere Personen, die in Zusammenarbeit handeln, den Preis eines oder mehrerer Produkte aufrechterhalten oder zu erhalten versuchen mehrere Finanzinstrumente auf einem anormalen oder künstlichen Niveau, es sei denn, die Person, die die Geschäfte getätigt oder die Handelsaufträge erteilt hat, weist nach, dass ihre Gründe hierfür rechtmäßig sind und dass diese Geschäfte oder Handelsaufträge den anerkannten Marktgepflogenheiten auf dem betreffenden geregelten Markt sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den von den Börsenaufsichtsbehörden festgelegten Regeln entsprechen;

- (b) Transaktion oder Erteilung eines Handelsauftrags oder jede andere Aktivität oder Verhaltensweise, die den Preis von ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder anderen davon abgeleiteten Finanzinstrumenten beeinflusst oder beeinflussen könnte, die fiktive Vorrichtungen oder eine andere Form der Täuschung oder des Betrugs verwenden;
- (c) Verbreitung von Informationen über die Medien (einschließlich Internet) oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder davon abgeleiteten Finanzinstrumenten geben oder geben könnten, oder die den Preis eines oder mehrerer ArcelorMittal-Finanzinstrumente auf einem anormalen oder künstlichen Niveau sichern oder sichern könnten, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die die Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass diese falsch oder irreführend waren.

1.19. Börsenaufsichtsbehörden:

- (i) Die niederländische Behörde für die Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten oder AFM),
- (ii) die französische Börsenaufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (Autorité des Marchés Financiers oder AMF); (
- iii) die luxemburgische Börsenaufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (Commission de Surveillance du Secteur Financier oder CSSF);
- (iv) die spanische Börsenaufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (Comision Nacional de Mercado de Valores oder CNMV);
- (v) die United States of America Securities and Exchange Commission (oder SEC);
- (vi) die New Yorker Börse (NYSE Group, Inc. oder NYSE); oder die Aufsichtsbehörde einer anderen relevanten Börse.

1.20. Temporäre Insider: Einige interne Projekte enthalten spezifische Insiderinformationen und daher werden alle Projektmitglieder automatisch zu temporären Insidern, die für die Dauer des Projekts zur temporären Insiderliste hinzugefügt werden sollten. Group Compliance sollte vor dem offiziellen Projektstart über die verantwortlichen Projektleitende aller Projekte informiert werden. Die Projektleitung ist dann dafür verantwortlich, vor dem Onboarding weiterer Projektmitglieder zu prüfen, ob das Projekt wesentlich genug ist und relevante Insiderinformationen enthält, basierend auf den folgenden Kriterien:

- Umsatz und Kosten: Die potenzielle Umsatzerwartung im Zusammenhang mit einem Projekt übersteigt 2,5 % des Konzernumsatzes oder die Projektkosten sind erheblich, oder
- Auswirkungen auf die Mitarbeiter*innen: Das Projekt hat erhebliche Auswirkungen auf mehr als 5 % der Belegschaft der Gruppe bzw
- Auswirkungen auf den Ruf: Das Projekt ist für die Öffentlichkeit sichtbar und kann den Ruf von ArcelorMittal beeinträchtigen.

1.21. Transaktion: Der Kauf oder Verkauf oder der Versuch eines Kaufs oder Verkaufs oder jede andere Rechtshandlung, die darauf abzielt, ArcelorMittal Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich der Stornierung oder Änderung eines Auftrags), direkt oder indirekt, für eigene oder fremde Rechnung.

2. Allgemeine Vorschriften über Insider-Geschäfte

2.1. Jeder Person, die dieser Insidergeschäftsordnung unterliegt und über Insiderinformationen verfügt, ist es strengstens untersagt, Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten vorzunehmen oder zu versuchen, diese vorzunehmen, es sei denn, es gilt eine Ausnahme von diesem Verbot, wie in Abschnitt 6 dieser Insidergeschäftsordnung dargelegt.

2.2. Jeder Person, die diesen Insider-Geschäftsbestimmungen unterliegt und über Insider-Informationen verfügt, ist es strengstens untersagt Insider-Informationen an Personen weiterzugeben, Personen Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten zu empfehlen oder sie dazu zu veranlassen, Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten zu tätigen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der normalen Ausübung ihres Geschäfts, Berufs oder ihrer Funktion. In diesem Zusammenhang sind die Investor Relations-Mitarbeiter*innen vor Beginn und nach Ende der Investor-Relations-Sperrfrist im Rahmen dieser Insider-Geschäftsordnung kommunizieren dürfen.

Im Januar 2019 wurden spezifischere Regeln für die Nicht-Kommunikationsfrist für Investor Relations eingeführt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einführung von Regeln, die sicherstellen, dass Investor Relations-Mitarbeiter*innen vor Beginn der Nicht-Kommunikationsfrist für Investor Relations keine Insider-Informationen aus internen Quellen erhalten und dass Investor Relations-Mitarbeiter*innen bis zum Ende der Nicht-Kommunikationsfrist keine spezifischen Kommentare zu den Ergebnissen des abgelaufenen Quartals abgeben).

2.3. Jeder Person, die diesen Insider-Geschäftsbestimmungen unterliegt, ist es strengstens untersagt, eine andere Person zum Kauf oder Verkauf bzw. zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags zu veranlassen oder zu empfehlen, oder eine andere Person zu veranlassen, ArcelorMittal-Finanzinstrumente auf der Grundlage von Insiderinformationen zu erwerben oder zu verkaufen/zu stornieren oder einen Auftrag zu ändern.

2.4. Jede Person, die diesen Insiderhandelsbestimmungen unterliegt, muss die Vermischung von geschäftlichen und privaten Interessen oder jeden vernünftigerweise zu erwartenden Anschein einer Vermischung von geschäftlichen und privaten Interessen in Bezug auf die Finanzinstrumente von ArcelorMittal vermeiden.

2.5. Jede Person, die diesen Insider-Geschäftsbestimmungen unterliegt, muss Insider-Informationen vertraulich behandeln und darf solche Informationen nur im Rahmen der normalen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Funktion an Personen weitergeben, die gegenüber ArcelorMittal zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Alle Informationen, die ArcelorMittal betreffen, müssen von jeder Person, die diesen Insider-Richtlinien unterliegt, vertraulich behandelt werden.

Handelsvorschriften, wie sie im ArcelorMittal-Verhaltenskodex für Unternehmen vorgeschrieben sind.

2.6. Jede Person, die diesen Insider-Handelsbestimmungen unterliegt, erkennt an, dass der Compliance-Beauftragte berechtigt ist, Untersuchungen in Bezug auf Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten durchzuführen (oder durchführen zu lassen), die von einem solchen ArcelorMittal-Mitarbeitende (oder auf dessen Anweisung) durchgeführt wurden.

2.7. Jede Person, die diesen Insiderhandelsbestimmungen unterliegt, verpflichtet sich, dem Compliance-Beauftragten im Hinblick auf die strikte Durchsetzung dieser Insiderhandelsbestimmungen die Informationen zu übermitteln, die in Bezug auf Transaktionen verlangt werden können.

2.8. Jede Person, die diesen Insider-Geschäftsbestimmungen unterliegt, verpflichtet sich, ihr Maklerunternehmen oder ihren Depotverwalter anzuweisen, die Informationen über die von dem ArcelorMittal-Mitarbeiter*innen oder in seinem Namen getätigten Geschäfte zu übermitteln, wenn der/die Compliance Officer Beauftragte dies im Hinblick auf die strikte Durchsetzung der Insider-Geschäftsbestimmungen verlangt.

2.9. Jeder Person, die diesen Insider-Geschäftsbestimmungen unterliegt, ist es strengstens untersagt, Transaktionen durchzuführen in ArcelorMittal-Finanzinstrumente, wenn diese Transaktionen in irgendeiner Weise den (vernünftigerweise zu erwartenden) Anschein der Nutzung von Insiderinformationen erwecken könnten.

2.10. Jeder Person, die diesen Insiderhandelsbestimmungen unterliegt, ist es untersagt, sich an Marktmanipulationen zu beteiligen oder dies zu versuchen.

3. Besondere Vorschriften für Insider-Geschäfte für benannte Personen und andere Insider

Zusätzlich zu den in Abschnitt 2 aufgeführten Verboten ist es jeder designierten Person und anderen Insidern untersagt, während einer Closed Period Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten durchzuführen, unabhängig davon, ob sie über Insider-Informationen verfügt oder nicht, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von diesem Verbot vor, wie in Abschnitt 6 dieser Insider-Geschäftsordnung beschrieben.

4. Verpflichtung der designierten Personen zur öffentlichen Bekanntgabe von Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten

4.1. Jede designierte Person, die beabsichtigt, eine Transaktion mit ArcelorMittal Finanzinstrumenten oder mit Finanzinstrumenten ihrer Konzerngesellschaften durchzuführen, muss den Compliance-Beauftragten spätestens am dem Geschäftstag vor der Durchführung der Transaktion schriftlich (z.B. per E-Mail) darüber informieren. Diese Mitteilung muss die unter Punkt 4.2 aufgeführten Informationen enthalten. Der Compliance-Beauftragte wird die Transaktion auf der Grundlage einer Bewertung des Nutzungsrisikos entweder genehmigen oder ablehnen von Insider-Informationen oder Marktmanipulation in allgemeiner Form. Diese Beurteilung wird vom Compliance Officer auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden allgemeinen Informationen über die Geschäftstätigkeit von ArcelorMittal und seinen Konzerngesellschaften vorgenommen und schränkt in keiner Weise die Verantwortung jeder designierten Person ein, ihre eigene Beurteilung der ihr bekannten potenziellen Nutzung von Insider-Informationen vorzunehmen die aber dem Compliance Officer nicht bekannt sind. Ohne die vorherige Genehmigung des Compliance-Beauftragten darf eine designierte Person keine Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten oder denen der Konzerngesellschaften durchführen.

4.2. Die Mitglieder des Board of Directors von ArcelorMittal müssen der CSSF unverzüglich alle Transaktionen mit Finanzinstrumenten von ArcelorMittal oder seiner Konzerngesellschaften melden. Jede andere benannte Person muss der CSSF alle Transaktionen mit ArcelorMittal Finanzinstrumenten innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Datum der Durchführung jeder einzelnen Transaktion melden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) den Namen des Emittenten,
- (ii) den Namen der benannten Person,
- (iii) den Grund für die Meldepflicht,
- (iv) die Beschreibung des Finanzinstruments,
- (v) die Art der Transaktion (z. B. Erwerb oder Veräußerung)
- (vi) das Datum und den Ort des Vorgangs,
- (vii) den Preis pro ArcelorMittal-Wertpapier und den Gesamtbetrag der Transaktion.

4.3. Jede benannte Person kann den Compliance-Beauftragten schriftlich auffordern, die entsprechende Meldung in ihrem

Namen vorzunehmen. Dieses Ersuchen kann nur gleichzeitig mit der Übermittlung der in den Punkten 4.1 und 4.2 genannten Informationen an den Compliance-Beauftragten gestellt werden.

4.4. Jedes Mitglied des Vorstands, des Vorstandsbüros [der Geschäftsleitung] und der leitenden Angestellten von ArcelorMittal muss ArcelorMittal und der CSSF innerhalb von zwei Wochen nach seiner/ihrer Ernennung zum Mitglied des Vorstands, des Vorstandsbüros [der Geschäftsleitung] oder der leitenden Angestellten von ArcelorMittal die Anzahl der von ihm/ihr am Kapital von ArcelorMittal gehaltenen ArcelorMittal Finanzinstrumente und (falls abweichend) die Anzahl der Stimmen, die er/sie am ausgegebenen Aktienkapital von ArcelorMittal abgeben kann, mitteilen.

4.5. Jedes Mitglied des Vorstands, des Vorstandsbüros und der leitenden Angestellten von ArcelorMittal muss ArcelorMittal und die CSSF unverzüglich über jede Änderung der Anzahl der von ihm/ihr gehaltenen ArcelorMittal Finanzinstrumente am Aktienkapital von ArcelorMittal und (falls abweichend) über jede Änderung der Anzahl der Stimmen, die er/sie am ausgegebenen Aktienkapital von ArcelorMittal abgeben kann, informieren.

5. Ausnahmen von den Verboten der Abschnitte 2 und 3

Die in Abschnitt 2 (Allgemeine Insider-Bestimmungen für alle Mitarbeiter von ArcelorMittal) und Abschnitt 3 (Spezifische Insider-Bestimmungen für bestimmte Personen) festgelegten Verbote gelten nicht für Transaktionen, die im Rahmen von ArcelorMittal-Finanzinstrumenten durchgeführt werden und auf die Erfüllung einer durchsetzbaren Verpflichtung abzielen, die zu dem Zeitpunkt bereits bestanden, als der betroffene ArcelorMittal-Mitarbeiter (der die Transaktion mit ArcelorMittal Financial Instruments durchführte oder erwirkte) in den Besitz der Insiderinformationen gelangte und dies erfolgte ansonsten in Übereinstimmung mit den Insider-Dealing-Bestimmungen.

6. Sanktionen

Verstöße gegen die Vorschriften über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation können in Luxemburg und im Ausland mit Geldstrafen und/oder strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden, wenn die Insider-Geschäfte an einer Börse außerhalb Luxemburgs getätigt wurden. von Luxemburg, wie die New York Stock Exchange oder Euronext Amsterdam/Paris.

Genauer gesagt könnten zumindest in schweren Fällen und bei vorsätzlicher Begehung folgende Straftatbestände erfüllt sein Fälle:

- Insider-Geschäfte,
- die Empfehlung oder Veranlassung einer anderen Person, sich an Insider-Geschäften zu beteiligen,
- unrechtmäßige Offenlegung von Insider-Informationen,
- Marktmanipulation.

7. Compliance-Beauftragter

7.1. Der Vorstand von ArcelorMittal hat einen Compliance-Beauftragten ernannt und kann ihn jederzeit abberufen.

7.2. Der Vorstand von ArcelorMittal hat die Identität des Compliance Officers und seine Erreichbarkeit bekannt gegeben.

7.3. Der Compliance-Beauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch die Insider-Geschäftsordnung übertragen werden. Der Vorstand von ArcelorMittal kann dem Compliance-Beauftragten zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen.

7.4. Der Compliance Officer kann in Absprache mit dem Vorstand von ArcelorMittal einen oder mehrere Stellvertreter benennen,

die in anderen Ländern ansässig sein können und die für zum Nutzen der ArcelorMittal-Mitarbeiter*innen in diesen Ländern die Pflichten und Befugnisse ausüben, die der Compliance Officer in Absprache mit dem Vorstand von ArcelorMittal festlegt.

7.5. Der Compliance-Beauftragte ist berechtigt, jede Untersuchung in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen mit ArcelorMittal-Finanzinstrumenten durch einen ArcelorMittal-Mitarbeiter*innen durchzuführen (oder durchführen zu lassen).

7.6. Der/Die Compliance-Beauftragte muss dem Vorstandsvorsitzenden von ArcelorMittal über die Ergebnisse seiner Untersuchung Bericht erstatten. Zuvor muss der ArcelorMittal Mitarbeiter*innen die Möglichkeit erhalten haben, zu den Feststellungen des Compliance Officers Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende des Board of Directors von ArcelorMittal informiert den ArcelorMittal Mitarbeiter*innen über das Ergebnis der Untersuchung.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Diese Insider-Geschäftsordnung wurde am 15.

September 1999 rückwirkend zum 1. April 1999 verabschiedet. Sie wurden im November 2005 aktualisiert, um Änderungen in der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Im Februar 2007 wurde es geändert, um die Einbeziehung von Arcelor SA als Konzerngesellschaft zu berücksichtigen. Die Insider-Geschäftsordnung wurde am 20. August 2007, 14. März 2008, 29. Juli 2008 und 31. Juli 2013 geändert. Eine weitere Aktualisierung war nach der automatischen Umsetzung der Verordnung Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments am 3. Juli 2016 in allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Luxemburg, erforderlich und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Kommission Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG. Diese letzte Aktualisierung ist erforderlich, um die Definition der «Nichtmitteilungsfrist für Investor Relations» und

alle damit zusammenhängenden Abschnitte zu ändern und die für Investor Relations- Mitarbeiter*innen geltende Mitteilungsfrist von 5 Werktagen auf 7 Werktage zu verlängern.

8.2. ArcelorMittal ist gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis der ständigen Insider zu führen. Diese Aufgabe wurde an den in Abschnitt 7 dieser Insider-Geschäftsordnung genannten Compliance-Beauftragten delegiert. Das Verzeichnis der ständigen Insider wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und muss den Börsenaufsichtsbehörden, insbesondere der CSSF, auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.3. In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen wird ein Verzeichnis der ständigen Insider geführt. Alle von dem/der Compliance-Beauftragten identifizierten Insider werden über ihren Status als Insider informiert. Sie aktualisieren ihre personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den von ArcelorMittal bereitgestellten Systemen innerhalb von drei Kalendertagen nach Erhalt der Benachrichtigung über ihre Einstufung als Insider.

/nach dem Datum, an dem jede einzelne Transaktion durchgeführt wird [=of the date each individual transaction is carried out.]"

8.4. Diese Insider-Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Board of Directors von ArcelorMittal geändert und ergänzt werden. Vom Board of Directors von ArcelorMittal genehmigte Änderungen und Ergänzungen des Insiderhandelsreglements treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, es sei denn, in der Bekanntgabe wird ein späteres Datum angegeben.

8.5. Diese Insider-Handelsbestimmungen gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Börsenregeln, die für ArcelorMittal-Mitarbeiter*innen gelten.

8.6. Die Insider-Geschäftsordnung unterliegt luxemburgischem Recht.

09/10/2023

